

Gemeinde Wiederitzsch Bebauungsplan Nr. 136.1 - Entwurf -

"Delitzscher Landstraße, Abschnitt Stadtgrenze Leipzig bis Viadukt (BA 5.2)"

Begründung zum Bebauungsplan (Kurzfassung)

1. Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Abgrenzung

Der Geltungsbereich wird begrenzt

im Norden: hinter dem Viadukt

im Süden: an der Stadtgrenze Leipzig

im Osten: an den bestehenden Grundstücksgrenzen öffentlicher und privater Grundstücke. Verkehrstechnische Anschlüsse wie Buchenwald- und Dachauer Straße sind mit erfaßt.

im Westen: liegt die Begrenzung ebenfalls an den Grundstücksgrenzen öffentlicher/privater Bereich. Weiterhin wurden geplante Böschungsflächen und verkehrstechnische Anschlüsse wie Südtangente mit erfaßt.

1.2 Flächengröße

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches beträgt rd. 1,27 ha.

1.3 Ausbaustrecke

Die geplante Ausbaustrecke hat eine Länge von rd. 395 m.

2. Bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Flächennutzungsplan

In dem Flächennutzungsplan der Stadt Leipzig vom 15.06.94 ist die Delitzscher Straße als Straßenhauptnetz mit Straßenbahn ausgewiesen. Für den Bebauungsplan Nr. 136.1 gilt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiederitzsch.

2.2 Bebauungsplan

Im Geltungsbereich gibt es Überschneidungen mit dem Bebauungsplan "WA Martinshöh" (Reg. Nr. 08/22/94 vom 24.06.94)

E- 143

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Fachplanungen

Verkehrskonzeption für die Gemeinde Wiederitzsch / Stadt Leipzig

Das Konzept sieht vor, den ÖPNV-Betrieb zwischen Zentrum und neuem Messegelände mit einem modernen Stadtbahnssystem auszustatten, um dem künftigen Verkehrsaufkommen gerecht zu werden.

Der gesamte derzeitige Straßenkörper wird neu gestaltet, mit einem zweigleisigen separaten Schienenkörper und den entsprechenden Haltestellen, zwei einstreifigen Fahrbahnen, durchgängigen Geh- und Radwegen, teilweise als Kombination. An den Kreuzungen wird die Fahrbahn für eine Abbiegespur aufgeweitet. Die Begrünung der Straßenräume ist in Form von Baumpflanzungen, Bodendeckern und niedrigen Ziersträuchern vorgesehen.

Durch den geplanten Neubau der B 2 wird der Individualverkehr (Durchgangsverkehr) von der Delitzscher Straße auf die neue B 2 verlagert.

Technische Gestaltung der Maßnahme:

a) Bahnkörper

Der zweigleisige Bahnkörper wird für moderne Niederflur-Stadtbahnzüge ausgebaut und weitestgehend eingepflastert, so daß ein reibungsloser Betriebsablauf sichergestellt ist.

Auf der freien Strecke wird zwischen den Gleisen ein Rasenstreifen angelegt.

Im Kreuzungsbereich ist der Bahnkörper straßenbündig.

Die Bahnsteige innerhalb des Bahnkörpers werden angerammt, um den Niederflurzügen gerecht zu werden.

Die Festlegung der Haltepunktabstände erfolgt endgültig mit der technischen Planung des 3. Bauabschnittes.

Der Schienenverkehr wird signalgesteuert mit Vorrangschaltung. Die Signalanlagen werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

b) Fahrbahn

Die Fahrbahnen haben im Regelquerschnitt eine Ausbaubreite von 3,25 m - 4,50 m mit 2,5 % Quergefälle. Der Ausbau wird in der Bauklasse I RSTO vorgenommen.

c) Geh- und Radwege

Die Anlagen werden mit einer Querneigung von 2,5 % zu dem Grünstreifen ausgeführt.

Im Bereich von Übergängen und Straßeneinmündungen wurden die Radwege abgesenkt.

Das Material für die Geh- und Radwege wird im Rahmen der Ausführungsplanung gesondert festgelegt.

d) Im Brückenbereich werden Fahrbahn, Rad- und Gehweg so verschwenkt, daß das Lichtraumprofil der Brücke beibehalten werden kann.

Die Verschwenkungen werden nach einem evtl. Neubau der Brücke zurückgebaut.

Entwässerung

Die Entwässerung wird soweit wie möglich dem vorhandenen Kanalsystem zugeführt, wobei davon auszugehen ist, daß Umbauten und Sanierungen erforderlich werden.

Leitungen

Die im Straßenraum befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind der neuen Situation anzupassen.

4. Kosten der Baumaßnahme

Die überschlägig ermittelten Kosten betragen rd. 6.000.000,— DM.

5. Ziele der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Baurecht zur Realisierung der Maßnahme erlangt werden.

6. Städtebauliche Ziele

Ziel der Planung ist, unter Berücksichtigung von Randbedingungen wie Umgestaltung der Delitzscher Straße zur Beschleunigung und Bevorrechtigung der Straßenbahn, eine verträgliche Einbindung des Straßen- und Bahnkörpers sicherzustellen. Hierbei soll soweit wie möglich ein Straßenbegleitgrün, nicht zuletzt durch Baumpflanzungen, realisiert werden.

Der Eingriff in private Grundstücksflächen ist auszuschließen. Eine städtebaulich gute Gestaltung des Straßenraumes ist anzustreben.

7. Umweltverträglichkeit und grünordnerische Belange

7.1 Belange des Naturschutzes und der Landespflge im Rahmen des Bebauungsplanes

Durch die Umgestaltung der bestehenden Straßenbahn und den Ausbau im Bereich Stadtgrenze Leipzig bis Viadukt (Bauabschnitt 5.2) erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt.

Handlungsrichtlinien bei Eingriffen im Rahmen der Bauleitplanung liefert im vorliegenden Fall das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landespflge (Sächsisches Naturschutzgesetz, SächsNatSchG), das Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Baumschutzsatzung der Gemeinde Wiederitzsch vom 25. März 1996 (Gemeindeboten vom 21.04.93).

Im Rahmen der Bauleitplanung ist auf einen umfassenden Funktionsausgleich für den Naturhaushalt und auf die Gestaltung des Landschaftsbildes hinzuwirken. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind demnach durch geeignete landespflegerische Maßnahmen zu kompensieren.

Im BauGB sind Festsetzungen zur Verbesserung der Umweltsituation vorgesehen. Die Bauleitplanung soll u. a. einen Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern. Zentrale Verpflichtungen sind der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) sowie die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

7.2 Eingriffssituation und Bewertung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme

Die verlorengehenden Vegetationsstrukturen werden durch Neupflanzungen auf den entsiegelten Flächen ausgeglichen. Gestalterische Maßnahmen bewirken eine optische Einengung des derzeit nicht eingegrünten Straßenraumes und erfüllen wichtige Funktionen im Sinne der Verbesserung des Lokalklimas.

Gegenüber dem derzeitigen Zustand wird die Maßnahme eine Verbesserung von Wohnwert und -umfeld sowie ökologischen Funktionen im Bereich der Delitzscher Landstraße darstellen, vor allem auch wegen der Entlastung der Straße vom Durchgangsverkehr der Autobahn.

7.3 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

Das Abschieben und Getrenntlagern des Oberbodens ist notwendig, um diese belebte Bodenschicht zu schonen und ihre natürliche Fruchtbarkeit zu erhalten. Die Wiederverwendung des Bodenmaterials dient dem sparsamen Umgang mit dem Boden (§ 1 Abs. 5 Nr. 20 BauGB).

Die Vermeidung von Verunreinigungen während der Bauarbeiten, insbesondere durch wassergefährdende Stoffe, dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB), die Durchgrünung des Straßenraumes mit Alleebäumen, niedrigen Sträuchern und Graseinsaat dient der Belebung und Gestaltung des Stadtbildes, der Aktivierung des Bodenlebens und der Verbesserung des Lokalklimas, insbesondere der Staubfilterung, der Sauerstoffproduktion sowie der Schwüleminderung.

Um eine regionstypische Eingrünung zu erreichen, sollen möglichst standortgerechte Arten gepflanzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Gemeindegeeignete nichtheimische Arten und Sorten sind nur im Einzelfall vorzuziehen (z. B. Bodendecker).

Der Schutz bestehender Bäume sowie deren Ersatz wird durch § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 begründet (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Erhaltenswerte Grünbereiche sind aus demselben Grund von Ab- und Zwischenlagerungen während der Bautätigkeit freizuhalten.

Die extensive Pflege der Grünelemente (Vermeidung des Einsatzes von Pestiziden) und Reduzierung des Einsatzes von Streusalz dient der Vermeidung des Eintrags von Fremdstoffen in den Boden sowie dem Schutz von Flora und Fauna (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

8. Verkehrslärbetrachtung

Durch den Neuausbau ist davon auszugehen, wie in den anschließenden durch Lärmgutachten belegten Bauabschnitten, daß niedrigere Beurteilungspegel erzielt werden, so daß keine Schallschutzmaßnahmen zur Lärmvorsorge zu treffen sind.

Das Lärmgutachten ist der Gemeinde Wiederitzsch vorzulegen.

03.04.95
Rh/Sti/Kh

geändert: 18.04.95
Rh/Kh

geändert: 08.05.95
Rh/Kh

Gemeinde Wiederitzsch Bebauungsplan Nr. 136.1 - Entwurf -

"Delitzscher Landstraße, Abschnitt Stadtgrenze Leipzig bis Viadukt (BA 5.2)"

Textliche Festsetzungen

1. Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschleppen, zu lagern und zur Wiederandeckung zu verwenden bzw. einer Folgenutzung zuzuführen.

Die Auswahl von Zwischenlagerungs- und ähnlichen Flächen soll so vorgenommen werden, daß erhaltenswerte Grünbereiche geschützt und erhalten werden.

Beim Winterdienst ist Streusalz nur bei äußerster Dringlichkeit einzusetzen.

Der Einsatz von Pestiziden zur Pflege der Grünflächen im Bereich des Bebauungsplanes ist nicht statthaft. In Ausnahmefällen kann von dieser Festsetzung im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Natur- und Landschaftsschutz, abgesehen werden.

Die Grünflächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und extensiv zu pflegen.

Straßenbäume und andere Gehölze sind, wenn möglich, zu erhalten. Gegebenenfalls sind sie durch Maßnahmen nach DIN 18920 zu schützen. Dies ist vor allem bei den Pappeln im Bereich des geplanten Bahnsteiges südöstlich der Einmündung der Südtangente zu beachten.

Der Ersatz für entfallende Bäume soll gemäß § 7 der Baumschutzsatzung Wiederitzsch durchgeführt werden.

2. Mit Rechten zu belastende Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB

In allen öffentlichen Grünflächen und Verkehrsgrünflächen sind Leitungen der Ver- und Entsorgung zulässig. Die vom Leitungsträger geforderten Sicherheitsabstände sind abzufragen und einzuhalten.

3. Denkmalschutz

Archäologische Funde bei Baumaßnahmen sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden.

Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Es gilt:

- Meldung von archäologischen Funden an o. g. Landesamt
- Unterrichtung o. g. Landesamtes vor Beginn der Erdarbeiten
- schriftliche Übermittlung der Punkte 1 und 2 an die ausführenden Firmen.

4. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- 4.1 Die Aufteilung der Verkehrsflächen gilt als Hinweis und kann verändert werden. Sie beinhalten Gleisanlagen, Fahrbahn, Gehweg, Radweg sowie Verkehrsgrün.
- 4.2 Zweigleisiger Ausbau des Bahnkörpers mit Anlage von Haltestelleninseln sowie Haltestellen für Schienenersatzverkehr. Auf der freien Strecke wird zwischen den Gleisen ein Rasenstreifen angelegt.
- 4.3 Einstreifiger Ausbau der Fahrbahn.
- 4.4 Beidseitige Anordnung von Gehwegen und durchgängige Radfahrverbindungen entweder als Radwege oder Radstreifen.
- 4.5 Koordinierte Signalisierung der Knotenpunkte.
- 4.6 In dem Brückenbereich werden die Verkehrsflächen so angelegt, daß die Maßnahme realisiert und das Brückenbauwerk erhalten werden kann.
Nach einem evtl. Abbruch des Brückenbauwerkes und somit Verbreiterung der Brücke wird die Maßnahme durchgängig angelegt (ohne Verengung).

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gelten

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- die Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401)
- die Baumschutzsatzung der Gemeinde Wiederitzsch vom 25. März 1993 (Gemeindeboten vom 21.04.93)
- Bebauungsplan "WA Martinshöhe"
- Entwurf des Flächennutzungsplanes
- Verkehrskonzept der Gemeinde Wiederitzsch - bestätigt durch den Gemeinderat am 20.04.95.

03.04.95
Rh/Sti/Kh

geändert: 18.04.95
Rh/Kh

geändert: 08.05.95
Rh/Kh

Baumschutzsatzung der Gemeinde Wiederitzsch

Am 25. März 1993 wurde von der Gemeindevertretersitzung die "Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baumbestandes der Gemeinde Wiederitzsch" beschlossen.

Der Hintergrund für die Erarbeitung dieser Satzung ist, das von Bäumen und Großsträuchern geprägte Ortsbild unserer Gemeinde zu erhalten. Es gilt, den Baumbestand zu erhalten und vor Gefährdung zu bewahren, da er auch der Lebensqualität der Einwohner und dem Natur- und Umweltschutz dient.

Hiermit wird der gesamte Text der Baumschutzsatzung veröffentlicht:

Baumschutzsatzung

Die Gemeinde Wiederitzsch hat auf der Grundlage des § 22 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landwirtschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 16.12.1992 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 37/92 vom 28.12.1992) zum Schutz von Gehölzen als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) in der Gemeindevertretersitzung vom 25.03.93 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Der Zweck der Satzung besteht in der Erhaltung der Bäume, Klettergehölze, Großsträucher und Hecken - im folgenden als Gehölze bezeichnet - der Gemeinde Wiederitzsch. Die sind wegen ihrer natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und Straßen sowie den Umweltschutz, insbesondere für das Kleinklima und die Luftreinhaltung zu schützen.

Ferner dienen sie zahlreichen Tierarten als Lebensraum, übernehmen Filterfunktion für Stäube und Abgase und tragen wesentlich zur Belebung des Gemeindebildes bei. Ihr Schutz und ihre Förderung ist eine besondere Aufgabe der Gemeinde.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung umfaßt das bebaute Gebiet wie auch den Hoheitsbereich der Gemeinde Wiederitzsch.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützte Landschaftsbestandteile sind:

- 1.1 alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichem und privatem Grund mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt;

- 1.2 alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3,0 m sowie alle Hecken über 1,0 m Höhe, Klettergehölze höher als 3,0 m;
- 1.3 alle Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind, Art und Umfang der zu schützenden Gehölzbestände sind im Text des Bebauungsplanes zu bezeichnen;
- 1.4 Gehölze unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne §§ 6 und 7 handelt;
2. Vom Schutz dieser Satzung ausgenommen sind:
 - 2.1 Bäume auf Forstflächen und bewirtschaftete Obstbäume, nicht jedoch Walnuß und Eßkastanie sowie Obstbäume auf Streuobstwiesen.
 - 2.2 Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen.
 - 2.3 Nutzgehölze und Gehölze im nichtöffentlichen Bereich in Kleingartenanlagen. Diese obliegen der Entscheidung des jeweiligen Vorstandes.

§ 4 Verbote

1. Es ist verboten, die nach § 3 geschützten Gehölze zu beschädigen, zu beseitigen, zu verbrennen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
2. Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 gilt:
 - 2.1 das Fällen und Roden von Gehölzen;
 - 2.2 die Beschädigung des Kronen-, Stamm- und Wurzelreiches; Baumscheiben (Wurzelbereiche) von Bäumen durch Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen zu verdichten oder deren Boden durch das Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen mit Öl oder anderen Schadstoffen zu verschmutzen;
 - 2.4 wachstumsbeeinträchtigende Stoffe und Materialien unter Gehölzen zu lagern und auszubringen (z. B. Salze, Öle, Laugen, Säure);
 - 2.5 die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdingungen und Versiegelungen im Wurzelbereich, was nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen gilt, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Beschädigung des Wurzelbereiches getroffen wird;
 - 2.6 das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
 - 2.7 an mit Alleen und Hecken bestandenen Straßen und Wegen Streusalz bzw. Laugen als Auftaumittel im Straßenwinterdienst einzusetzen.
3. Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.

4. Mußten Gehölze oder Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der zuständigen Behörde (Hauptamt) unverzüglich anzuzeigen. Bei Fällungen und Rodungen finden die Bestimmungen von § 6 Anwendung.
5. Der Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden) an Gehölzen ist verboten.

§ 5

Pflege und Erhaltungsmaßnahmen

1. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen.
2. Die Gemeindeverwaltung Wiederitzsch kann anordnen, daß Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Landschaftsbestandteilen durch die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten zu dulden haben, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.
3. Jegliche Pflegemaßnahmen an geschützten Landschaftsbestandteilen dürfen nur fachgerecht durchgeführt werden, die Wundbehandlung ist zu sichern. Der Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragten bleibt vorbehalten, eine Kontrolle durchzuführen und eventuell notwendige Auflagen zu erteilen.
4. Die Beauftragten der Gemeinde Wiederitzsch sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung, Grundstücke nach Vorankündigung zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Bei Gefahr im Verzuge kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.
5. Vom 1. März bis 30. September können Beseitigungen sowie weitere Eingriffe nur im Ausnahmefall genehmigt werden, um die Vegetationsperiode nicht zu beeinträchtigen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiung

1. Von den Verboten des § 4 können auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten Ausnahmen genehmigt werden, wenn
 - 1.1 das Gehölz krank ist und seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist;
 - 1.2 vom Gehölz Gefahren für Personen und Sachen ausgehen.
2. Dem Antrag auf Ausnahme oder Befreiung ist eine ausreichende Darstellung über alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze sowie die Darstellung von Standort, Art, Höhe und Stammumfang der zu entfernenden oder zu verändernden Gehölze beizufügen.

Gleiches gilt, wenn für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt wird (siehe Sächs. Bauordnung).
3. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Wiederitzsch zu stellen. Der Einschlagstermin wird durch diese vorgegeben.

4. Bei extremer Glätte kann eine Ausnahme zum Streuen eines Granulatgemisches beantragt werden.

§ 7 Ersatzpflanzung

1. Wird gegen die Bestimmung des § 4 verstoßen, ist der Verursacher zur Schaffung von Ersatz verpflichtet.
2. Der Umfang der Ersatzmaßnahme ist dem jeweiligen Verstoß gegen diese Satzung anzupassen und umfaßt sowohl die Sanierung von Schäden wie auch die Ersatzpflanzung.
3. Die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz gilt auch für erteilte Befreiung gemäß § 6.
4. Bei der Fällung eines Gehölzes ist Ersatz entsprechend der in der Anlage 1 Baumschutzsatzung genannten Ersatzpflanzungen zu schaffen.
Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher 3 Jahre lang sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Verursacher nachzupflanzen.
Eine Liste standortheimischer Gehölze für die Neuanpflanzung ist der Satzung, Anlage 3, beigelegt.
5. Die Forderung zur Schaffung von Ersatz gilt unabhängig von der Durchführung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.
6. Ersatzpflanzungen sollten in der Nähe des betroffenen Standortes erfolgen, in erster Priorität also auf dem jeweiligen Grundstück selbst.

§ 8 Ausgleichsabgabe

1. Soweit Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht möglich sind, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.
Die Höhe der Abgabe ist der Anlage 2 zu entnehmen.
2. Die über die Ausgleichsabgabe eingenommenen Mittel werden für Ersatzpflanzungen bzw. für Pflegemaßnahmen des kommunalen Gehölzbestandes eingesetzt. Sie sind auf ein Verwahrkonto einzuzahlen.
Eine Entscheidung über Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung wird von der Gemeindeverwaltung gefällt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1, (1) des Sächs. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 gegen die Verbote des § 4 verstößt;
 - 1.2 Gehölze unsachgemäß beschneidet oder anderweitig behandelt, wodurch der Fortbestand der Gehölze gefährdet wird;

- 1.3 der Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz in der festgelegten Frist nicht nachkommt;
- 1.4 falsche Angaben zur Erlangung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 macht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
3. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gemäß §§ 7 und 8.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (21.04.93).

Anlage 1 zum § 7 der Baumschutzsatzung

Ersatzpflanzungen

Maßnahme/ Art des Eingriffs	Stammdurchmesser des Baumes bei Beseitigung/ Zerstörung in 1 m Höhe (in cm)				
	10-20	20-30	30-50	50-70	über 70
Bauvorhaben	Stück				
unzumutbarer Aufw.	2	3	4	5	6
natürlicher Abgang	1	1	1	1	1
Verstöße	2	3	4	5	6

zu verwendende Pflanzgröße:
Hochstamm 2-3 m Höhe oder 10-12 cm Stammumfang

Für jeden entfernten Großstrauch und jedes Klettergehölz ist eine Ersatzpflanzung in dreifacher Anzahl zu leisten (je 125-150 cm hoch).

Für einen laufenden Meter Hecke sind drei laufende Meter Hecken zu pflanzen.

Anlage 2 zum § 8 der Baumschutzsatzung

Ausgleichsabgabe

Stammdurchmesser des Baumes
bei Beseitigung/Zerstörung
in 1 m Höhe

Höhe der Abgabe

10 - 20 cm	50,- DM
20 - 30 cm	200,- DM
30 - 50 cm	500,- DM
50 - 70 cm	700,- DM
über 70 cm	1.000,- DM
ein Großstrauch	50,- DM
ein Klettergehölz	50,- DM
ein laufender Meter Hecke	10,- DM

Eine Angleichung dieser Beträge erfolgt bei Bedarf.

Anlage 3 zum § 7 der Baumschutzsatzung

"Standortheimische Gehölze"

- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Gem. Hasel (*Corylus avellana*)
- Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
- Hänge-Birke (*Betula pendula*)
- Schwarz-Pappel (*Populus nigra*)
- Zitter-Pappel (*Populus tremula*)
- Purpur-Weide (*S. purpurea*)
- Reif-Weide (*Salix daphnoides*)
- Korb-Weide (*Salix viminalis*)
- Sal-Weide (*S. caprea*)
- Aschweide (*S. cinerea*)
- Mandel-Weide (*S. triandra*)
- Silber-Weide (*S. alba*)
- Bruch-Weide (*S. fragilis*)
- Feld-Ulme (*Ulmus carpinifolia*)
- Eberesche/Vogelbeere (*Sobus aucuparia*)
- Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Eingriffliger Weißdorn (*C. monogyna*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Europ. Pfaffenhütchen (*Euonymus euopaea*)
- Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Winter-Linde (*Tilia cordata*)
- Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)

- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Gem. Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Gem. Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*)
- Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*)
- Wilder Birnbaum (*Pyrus achras*)
- Holzapfel (*Malus sylvestris*)
- Himbeere (*Robus idaeus*)
- Acker-Brombeere (*Robus caesius*)
- Heckenrose (*Rosa dumetorum*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Heckenkirsche (*Lonicera periclymenum*)
- Gem. Waldrebe (*Clematis vitalba*)
- Gem. Liguster (*Ligustrum vulgare*)

